

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht 1923

36 (15.10.1923)

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 15. Oktober

1923

Inhalt.

I. **Verordnung des Staatsministeriums:** Einrichtung der Höheren Lehranstalten. — II. **Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts:** Schulordnung für die Volksschulen. — III. **Bekanntmachungen:** Schulgeld an den Höheren Lehranstalten. — Kartoffelernte. — IV. **Bekanntmachungen des Ministeriums der Finanzen:** Dienstreisekosten. — Dienstreisekosten.

I. Verordnung des Staatsministeriums.

(Vom 4. Oktober 1923.)

Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 325.)

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Der Paragraph 16 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 875) wird dahin geändert, daß in Absatz 1 an die Stelle der Worte „in drei Teilbeträgen“ die Worte „in Teilbeträgen“ treten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 4. Oktober 1923.

Das Staatsministerium.

Kemmelé.

II. Verordnung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts.

(Vom 5. Oktober 1923.)

Die Schulordnung für die Volksschulen.

(Gesetz- und Verordnungsblatt 1923 Seite 324.)

Mit sofortiger Wirkung wird § 31 der Schulordnung für die Volksschulen vom 12. Dezember 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 609) in der Fassung der Verordnung vom 12. Juli 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 176) wie folgt geändert:

In Absatz 1 letzter Satz ist statt „5000 bis 10 000 M.“ zu setzen: „auf den 5- bis 10fachen Betrag des jeweiligen Portos eines Inlandsfernbriefes der niedersten Gewichtsstufe“.

Karlsruhe, den 5. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

III. Bekanntmachungen.

Nr. B. 34449. Schulgeld an den Höheren Lehranstalten.

Aufgrund des § 16 der landesherrlichen Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, in der Fassung der Verordnungen des Staatsministeriums vom 13. Dezember 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 875) und vom 4. Oktober 1923 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 325) wird bestimmt:

Der Jahresbetrag des Schulgeldes an allen Höheren Schulen wird für alle Klassen auf einen Markbetrag festgesetzt, der sich ergibt durch Vervielfachung der Grundzahl 90 — Durchschnitt der Friedens-Schulgeldsätze von 108 und 72 Mark — mit dem zehnfachen Betrag des Portos eines Inlandsbriefes der niedersten Gewichtsstufe am Tage der Fälligkeit des Schulgeldes.

Das für das Schuljahr 1923/24 noch zu bezahlende Schulgeld ist mit je $\frac{2}{10}$ fällig:

für die Monate Oktober und November am 2. November,
für die Monate Dezember und Januar am 2. Januar,
für die Monate Februar und März am 1. März.

Tritt ein Schüler (Schülerin) im Laufe eines Monats aus, so hat er das Schulgeld für den ganzen Monat zu bezahlen. Als Vervielfachungszahl gilt der Betrag des Portos am ersten Tag des Monats.

Für Schüler (Schülerinnen), deren Eltern die badische Staatsangehörigkeit nicht besitzen und ihren Wohnsitz nicht in Baden haben, erhöht sich das Schulgeld um die Hälfte.

Für Reichsausländer bleibt es bei der in der Bekanntmachung vom 20. September 1923 (Amtsblatt Seite 174) getroffenen Regelung.

Für Anstalten, an deren Unterhalt eine Gemeinde beteiligt ist, kann auf deren Antrag das Schulgeld auf

einen geringeren Satz als in Absatz 1 bestimmt ist, festgesetzt werden.

Karlsruhe, den 11. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

S. Allg. XIII * Dr. Hellpach.

Nr. C. 42349. Kartoffelernte.

An die Schulbehörden und Leiter der mir unterstellten Schulen.

Ich erteile die Ermächtigung, den Schülern auf Ansuchen frei zu geben, soweit es zur Einbringung der Kartoffelernte erforderlich erscheint.

Karlsruhe, den 13. Oktober 1923.

Der Minister des Kultus und Unterrichts.

Dr. Hellpach.

III. Bekanntmachungen des Ministers der Finanzen.

(Vom 24. September 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Befeh- und Verordnungsblatt 1923 Seite 301.)

Mit Wirkung vom 24. September 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	70 Millionen Mark,	100 Millionen Mark,
" II . .	88 " "	125 " "
" III . .	105 " "	150 " "
" IV . .	122 " "	175 " "
" V . .	140 " "	200 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	35 Millionen Mark,	75 Millionen Mark,
" II . .	44 " "	94 " "
" III . .	53 " "	113 " "
" IV . .	61 " "	132 " "
" V . .	70 " "	150 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen Mark, im übrigen bis zu 10 Millionen Mark täglich.

4. Die Ganggebühr 500 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 24. September 1923.

Der Minister der Finanzen.

Röhler.

(Vom 1. Oktober 1923.)

Dienstreisefkosten.

(Befeh- und Verordnungsblatt 1923 Seite 316.)

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1923 ab beträgt:

1. Das Tagegeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	80 Millionen M	115 Millionen M
" II . .	100 " "	145 " "
" III . .	120 " "	175 " "
" IV . .	140 " "	200 " "
" V . .	160 " "	230 " "

2. Das Übernachtungsgeld für die Beamten der

	im allgemeinen	für besonders teure Städte
Stufe I . .	40 Millionen M	85 Millionen M
" II . .	50 " "	110 " "
" III . .	60 " "	130 " "
" IV . .	70 " "	150 " "
" V . .	80 " "	170 " "

3. Der Zuschuß gemäß § 8 Ziffer 7 der Ausführungsbestimmungen an Beamte mit Familie bis zu 30 Millionen M, im übrigen bis zu 10 Millionen M täglich.

4. Die Ganggebühr 600 000 M für den Kilometer.

Karlsruhe, den 1. Oktober 1923.

Der Minister der Finanzen.

In Vertretung:

Sammet.